

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Bachtäler im Oberharz um Braunlage“,
Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz,
Landkreis Goslar
vom 06.03.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 16 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), wird verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ sowie Teilbereiche des NSG „Wurmberg“ und des LSG „Harz (Landkreis Goslar)“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Harz“. Es befindet sich im Gebiet der Stadt Braunlage und im gemeindefreien Gebiet Harz im Landkreis Goslar. Das NSG erstreckt sich zwischen den Ortschaften Braunlage, Oderhaus und Hohegeiß entlang der Bachläufe von Bremke, Kleiner Bremke, Warmer Bode, Großem Goldbach, Brunnenbach, Ebersbach, Petersilienwasser, Großem Kronenbach und Schächerbach sowie einiger kleiner Zuflüsse und Quellbereiche mitsamt der angrenzenden Talauen.
- (3) Die Lage des NSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 30 000 (**Anhang C**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus dem maßgeblichen und mitveröffentlichten Kartenwerk im Maßstab 1 : 5 000 (**Anhang C**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Öffnungszeiten bei der Stadt Braunlage und dem Landkreis Goslar — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst in seiner räumlichen Ausdehnung das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 149 „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ (DE 4229-331).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 445,90 ha.

§ 2**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Harz“ und grenzt in größeren Bereichen an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt an. Das Gebiet konzentriert sich auf die Waldflächen zwischen den Ortschaften Braunlage, Hohegeiß und Oderhaus und wird durch die naturnahen Bachläufe der Bremke, Warmen Bode, Großer Goldbach, Großer Kronenbach, Brunnenbach, Petersilienwasser und Ebersbach in der montanen Stufe des Harzes mit nährstoffarmen Quellsümpfen und -mooren geprägt. Die Bäche sind sehr strukturreich ausgeprägt, fließen in Mäandern und haben Steil- und Flachufer. In den Tälern wechseln sich je nach Relief und (Quell-) Wassereinfluss kleinräumig Borstgrasrasen, Bergwiesen, Nasswiesen, Extensivgrünland und Hochstaudenfluren miteinander ab. Vereinzelt finden sich auch kleine Schwermetallrasen. Die bewaldeten Bereiche werden zum Teil von naturnahen Erlen-Eschen-Auwäldern und nördlich des Wurmbergs auf über 800 m ü. NHN

entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt von montanen Fichtenwäldern eingenommen. Zur Strukturvielfalt tragen Ufergehölze, häufig aus Schwarzerlen, bei. Das Mosaik verschiedener Biotope und unterschiedlicher Strukturen bietet zahlreichen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten Lebensraum und verleiht dem NSG seine Eigenart und besondere Schönheit.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG sind nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotoptypen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit. Ebenso nach § 32 BNatSchG die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen.

Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere

1. der überwiegend naturnah strukturierten Bachläufe mit Uferabbrüchen und Überschwemmungsereignissen auf kiesig-steinigem Grund, mit flutender Wasservegetation, schnellfließender Mittelgebirgsbäche als Lebensraum für Groppe und Bachneunauge mit artenreichen Ufern aus Erlen- und Weidengehölzen und Hochstaudensäumen,
 2. der gewässerbegleitenden naturnahen Auwälder sowie der Quell-, Sumpf- und Bruchwälder,
 3. der strukturreichen Waldflächen insbesondere von bodensauren Buchenwäldern und montanen Fichtenwäldern sowie deren Übergänge mit einem hinreichenden Anteil an Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen,
 4. der Durchgängigkeit vor allem der dauerhaft wasserführenden Bäche,
 5. der artenreichen Grünlandbestände (Nasswiesen, Bergwiesen und Borstgrasrasen) sowie von Klein- und Großseggenrieden,
 6. der langfristigen Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände (v. a. Fichtenforsten) in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 7. der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der wild lebenden Tiere, insbesondere für die Wildkatze und Fledermäuse, z. B. Zwerg-, Nord- oder Wasserfledermaus, sowie Pflanzen, insbesondere Breitblättriges Knabenkraut, Trollblume und Arnika,
 8. der Biotopvernetzung im Oberharz u. a. auch in Hinblick auf die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
 9. der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (3) Die Flächen des NSG gemäß § 1 Abs. 4 sind Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - (4) Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet im NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten. Diese ergeben sich aus **Anhang A** dieser Verordnung.
 - (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist das Betreten (auch das Reiten und Fahrradfahren) oder sonstige Aufsuchen des NSG außerhalb der tatsächlich öffentlichen Wege (NWaldLG) und abseits der öffentlichen Straßen verboten. Nicht als öffentliche Wege gelten Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Rückelinien und -wege, sofern diese nicht als Wanderwege ausgemerkt sind.
- (3) Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. Hunde frei laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen, zu befahren oder diese dort abzustellen,
 4. Luftfahrzeuge i. S. des § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), auch wenn diese nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtig sind, z. B. Hängegleiter, Flugmodelle, Drohnen oder Drachen sowie andere Fluggeräte zu starten und abgesehen von Notfallsituationen zu landen sowie das Gebiet in einer Höhe unter 300 m zu überfliegen,
 5. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen inklusive Betreuungspersonal ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. außerhalb der gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 kenntlich gemachten Bereiche zu lagern, zu zelten oder zu grillen,
 7. offene Feuer wie z. B. Lagerfeuer o. ä. zu entzünden soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt sind,
 8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln. Anpflanzungen auf Offenlandflächen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. Bodenbestandteile zu entnehmen sowie Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt und Abfälle aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
 11. wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
 12. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 13. der Ausbau von Gewässern i. S. des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 14. die Durchführung von Maßnahmen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern,
 15. Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 16. die Errichtung und der Betrieb offener Viehtränken an Gewässern,
 17. Quellen zu fassen oder auf sonstige Weise zu verändern,
 18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen. Bäume und Sträucher anzupflanzen, die der heutigen potenziell natürlichen Vegetation des Schutzgebietes nicht entsprechen,
 19. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 20. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 21. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z. B. Findlinge oder Felsblöcke über fachgerecht durchgeführte Pflegemaßnahmen hinaus zu verändern oder zu beseitigen,
 22. das Anbringen von Hinweisschildern, soweit diese sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Denkmalschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die Gefahrenabwehr oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wander-, Sport- und Freizeitwege oder Loipen kennzeichnen sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Absatzes 3 Nr. 5 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse bleiben von den Regelungen der NSG-Verordnung unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) und die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder der Ge-

- fahrenabwehr nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist dies der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen,
- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. der Einsatz von Hunden zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzter Hunde, auch ohne Leine,
4. die Nutzung des Gebietes für Freizeitaktivitäten wie z. B. Lagern und Grillen in im Gelände entsprechend kenntlich gemachten Bereichen und Reiten auf im Gelände entsprechend kenntlich gemachten Wegen; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. Veranstaltungen der NLF auf deren Flächen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit bisherigem Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Kalk oder recyceltem Material wie z. B. Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchten sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wege-seitenraum und auf angrenzenden Flächen,
7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Straßen, Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
8. die Beseitigung von invasiven und gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die fachgerechte Durchführung von Maßnahmen, die der Erhaltung oder der Förderung von Flurgehölzen oder der Freihaltung angrenzender Nutzflächen sowie von Straßen, Wegen und Gebäuden oder von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie unter folgenden Vorgaben:
1. unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
 2. nach einer vorherigen Anzeige (mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und -weise) mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen bei der zuständigen Naturschutzbehörde; bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt; die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von 10 Werktagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 3. oberirdische Gewässer dürfen nur abschnittsweise oder einseitig geräumt werden,
 4. der Einsatz einer Grabenfräse hat zu unterbleiben,
 5. die Räumung der Sohle hat zu unterbleiben,
 6. erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der Lebensraumtypen gemäß der im **Anhang B** beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zusätzlich zu den unter Nr. 2 bis 8 aufgeführten Einschränkungen,
 2. die Nutzung der Dauergrünlandflächen,
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch. Zulässig sind Über- oder Nachsaaten mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, sowie die Beseitigung von Wildschäden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen hiervon zustimmen; in Zweifelsfällen erfolgt dies unter Hinzuziehung des Pflanzenschutzamtes,
 - f) ohne organische Düngung außer mit Festmist, jedoch ohne die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Errichtung, Erneuerung oder Verlegung von landwirtschaftstypischen Zäunen im Rahmen der Weidetierhaltung unter Beachtung der für das Gebiet geltenden FFH-Managementpläne,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Erneuerung in landwirtschaftstypischer Weise,
 6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, die Bewirtschaftungsaufnahme von Brachflächen ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 7. ohne Düngung und Einsatz von Pestiziden in einem Umkreis von 10 m um Gewässer, Quellen, feuchte Hochstaudenfluren, Klein- und Großseggenrieden, Borstgrasrasen, Schwermetallrasen sowie nährstoffarme Bergwiesen,
 8. die Nutzung von Gewässerrandstreifen nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf Flächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen ohne Änderung des Wasserhaushalts;
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,

- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzewise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material (kalkfreies Mineralgemisch) pro Quadratmeter,
- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- l) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzschlag und bei der Pflege
- (1) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - (2) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (3) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (4) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;
4. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- (1) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - (2) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (3) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - (4) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 f) — l), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (6) Freigestellt ist
1. die ordnungsgemäße, im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung,
 - b) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - c) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist,
 - d) ohne die Nutzung bisher nicht fischereilich genutzter Gewässer,
 - e) das Einbringen von Futter für Fische ist auf die Zufütterung in Teichen zu beschränken,
 - f) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett der Bachläufe zu betreten.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,

2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftstypischer Art,

ist nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Bei allen Maßnahmen sind die FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes und die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG besonders zu berücksichtigen.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Einvernehmensvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden bzw. nach vorheriger Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Die Lage der FFH-Lebensraumtypen außerhalb der Landesforstflächen ist in den Karten im **Anhang D** dokumentiert. Für diese Flächen werden die erforderlichen Maßnahmen

in einem Managementplan festgesetzt. Für die Landesforstflächen sind die Lage der FFH-Lebensraumtypen sowie die Maßnahmen im jeweiligen Forsteinrichtungswerk beschrieben.

- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. S. 106) oder der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4, S. 61) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG oder gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Verordnung verstößt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen, die erforderliche Anzeige oder eine Befreiung oder Ausnahme nach § 5 dieser VO gewährt wurde.

§ 11

Strafbarkeit

- (1) Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie den Schutzzweck der Verordnung nicht unerheblich beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.
- (2) Die Straftat wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen einer vorsätzlichen Tat nach § 330 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren.

§ 12

Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über das NSG „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ im Landkreis Goslar vom 12.05.1989 wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung über das NSG „Wurmberg“ im Landkreis Goslar vom 12.06.2006 wird insoweit partiell aufgehoben,

als dass sie gebietlich durch diese NSG-Verordnung berührt wird.

- (3) Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Harz (Landkreis Goslar)“ wird insoweit partiell aufgehoben, als dass sie gebietlich durch diese NSG-Verordnung berührt wird.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den 06.03.2018

Landkreis Goslar

Der Landrat

Thomas Brych

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 394

Anhang A

zu § 2 Spezieller Schutzzweck der NSG-Verordnung

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 6230 — Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung arten- und strukturreicher, gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, mäßig trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Borstgras (*Nardus stricta*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*) und Arnika (*Arnica montana*).

- b) 91E0 — Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnus incanae*, *Salicetum albae*)

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder verschiedener Ausprägung aller Altersstufen in Quellbereichen, in schmalen Bachtälern und Flusstälern, darunter entlang der Warmen Bode, der Bremke und des Brunnenbachs sowie des Ebersbach-Petersilienwassers, teilweise mit Übergängen zu Bruchwäldern. Diese Wälder sollen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standortheimischen, lebensraumtypischen Baumarten v. a. Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie Altarme, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Pirol (*Oriolus oriolus*) und Fledermäuse, insbesondere Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie die charakteristischen Pflanzenarten wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) und Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*).

2. sowie der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 3260 — Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitriche-Batrachion*

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer, darunter der Warmen Bode, des Ebersbachs, des Schächerbachs, des Großen Kronenbachs, der Bremke und des Brunnenbachs sowie einiger Seitentäler, mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter Vegetation aus Wassermoosen, Bachungen-Ehrenpreis und anderen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Libellenarten wie die Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) und die Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*) sowie untergetaucht wachsende Wasser- moose.

- b) 6130 — Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*)

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung gehölzfreier oder gehölzärmer, teilweise lückiger Mager- rasen auf schwermetallhaltigen ehemaligen Schlackehalden am Brunnenbach, geprägt von großen Beständen charakteristischer Pflanzenarten, darunter Haller-Schaumkresse (*Arabis halleri*) und Galmei-Grasnelke (*Armeria maritima*) sowie von Flechtengesellschaften.

- c) 6430 — Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an Fließgewässern und entlang von Waldrändern.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*).

- d) 6520 — Berg-Mähwiesen

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung möglichst großflächiger, artenreicher, vielfältig strukturierter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Bärwurz (*Meum athamanticum*), Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*), Schlangen-Wiesenknöterich (*Bistorta officinalis*) und Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*). Für die Artenvielfalt sind naturraumtypische Biotopkomplexe aus Bergwiesen, Borstgrasrasen und Quellsümpfen mit allen Übergängen wesentlich.

- e) 7140 — Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher waldfreier Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie

Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) und Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*).

f) 9410 — Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, frischen bis feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von der Fichte als Hauptbaumart geprägt und durch Pionier- und Nebenbaumarten wie Birke (*Betula* spp.), Buche (*Fagus sylvatica*) oder Eberesche (*Sorbus aucuparia*) ergänzt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

3. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Koppe, Groppe oder Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, abschnittsweise Gehölz bestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern, darunter in Brunnenbach, Warmer Bode, Ebersbach, Großem Goldbach, Schächerbach und in der Bremke, mit einem gut strukturierten Gewässerbett mit einem hohen Anteil an Hartsubstraten (kiesiges, steiniges Substrat) bzw. Totholzelementen.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerrläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

Anhang B

zu § 4 Abs. 5 der NSG-Verordnung

zur Pflege- und Entwicklung zusätzlich zu § 4 Abs. 5 von folgenden im Gebiet signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, sowie deren Lage im Gebiet, gilt:

1. Die Nutzung des in der maßgeblichen Karte (Anhang D Lage der Lebensraumtypen) dargestellten Grünlandlebensraumtyps 6230 Artenreiche Borstgrasrasen

- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.07.,
- b) ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von mindestens 10 m auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT, hier ist auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten,

c) standortangepasste Beweidung (0,3 bis 1 GV/ha) mit nächtlicher Pferchung außerhalb des LRT, ohne Zufütterung, ohne Portionsweide, zulässig ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01.10. bis zum 15.11., oder

d) einschürige Mahd (möglichst im Mosaik mit Flächen, die zu unterschiedlichen Zeitenpunkten gemäht werden) ab dem 15.07., von innen nach außen, Schnitthöhe mindestens 10 cm, mit Abtransport des Mähgutes, möglichst belassen von jährlich wechselnden ungenutzten Teilabschnitten von jeweils maximal 25 % der Parzellenfläche

2. Die Nutzung des in der maßgeblichen Karte (Anhang D Lage der Lebensraumtypen) dargestellten Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenflur

- a) ohne Pflanzenschutzmittel und ohne Düngung,
- b) Auszäunung der Uferstreifen zum Schutz vor Beweidung,
- c) ohne Beweidung,
- d) bedarfsweise abschnittsweise Pflegemahd mit Abtransport des Mähguts

3. Die Nutzung des in der maßgeblichen Karte (Anhang D Lage der Lebensraumtypen) dargestellten Lebensraumtyps 6520 Berg-Mähwiesen

a) Optimal: einschürige Mahd (Biototyp GTA) bzw. ein- bis zweischürige Mahd (Biototyp GTR)

- 1) zwischen Juli und Oktober, wobei der erste Schnitt spätestens am 30.08. erfolgt sein muss
- 2) Mahd (möglichst im Mosaik von zu unterschiedlichen Zeitenpunkten gemähten Flächen) von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite
- 3) mit Abtransport des Mähgutes
- 4) extensive Nachbeweidung (i. d. R. maximal 4 Wochen) im Spätsommer/Herbst möglich
- 5) bedarfsweise entzugsorientierte Düngung
- 6) möglichst mit belassen von jährlich wechselnden ungenutzten Teilabschnitten von jeweils maximal 25 % der Parzellenfläche

b) Alternativ: extensive Beweidung (kurzzeitige Umtriebsweide)

- 1) ohne Pferde
- 2) zwischen Juli und August
- 3) kurzer Beweidungszeitraum (maximal 4 Wochen)
- 4) möglichst vollständiges (intensives) Abweiden

4. Die Nutzung des in der maßgeblichen Karte (Anhang D Lage der Lebensraumtypen) dargestellten Lebensraumtyps 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

- a) Bedarfsmahd bei aufkommenden Gehölzen meist in Abständen von 1 bis 3 Jahren
- b) Zwischen Juli und Februar
- c) mit Abtransport des Mähguts
- d) ohne Düngung und Kalkung